

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der SMJusDEG -ESF Plus-Richtlinie

Allgemeines

Bezeichnung Vorhabenbereich:	C. Vorhaben zur Förderung der Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt
Rechtsgrundlage:	<ul style="list-style-type: none"> – Fachrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds Plus 2021 – 2027 mitfinanzierten Vorhaben zur Förderung der gleichberechtigten Beteiligung am Erwerbsleben (ESF-Plus-Richtlinie Gleichstellung im Erwerbsleben) vom 31.08.2022 – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (<u>EU-Rahmenrichtlinie</u>) vom 9. Dezember 2021 – Anlage 1: Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus (NBest-EU)
Inhaltliche Einordnung:	ESF-Plus-Richtlinie Gleichstellung im Erwerbsleben, Ziffer II Buchstabe C

Bewilligungsvoraussetzung

Zweck:	Ziel der Förderung ist die Unterstützung der gleichberechtigten Erwerbsbeteiligung von Frauen unter besonderer Berücksichtigung von Zielgruppen mit erschwerenden Rahmenbedingungen, typischen Brüchen und Verzögerungen in den Erwerbsbiografien von Frauen sowie der Vereinbarkeit von Beruf und Familie beziehungsweise Pflege.
Gegenstand der Förderung:	<p>Gefördert werden insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kontaktstellen Frau und Beruf <ol style="list-style-type: none"> a) Die Kontaktstellen Frau und Beruf bieten lebensphasenorientierte Unterstützung und Beratung für Frauen, die eine Erwerbsbeteiligung anstreben bzw. diese ausweiten wollen sowie Frauen, die eine berufliche Weiterentwicklung oder Umorientierung anstreben bzw. diese etwa aufgrund eines Strukturwandels bewältigen müssen. Sie unterstützen bei der Erarbeitung von beruflichen Zielstellungen, Entscheidungsgrundlagen, Problemlösungsstrategien, Handlungs-



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der SMJusDEG -ESF Plus-Richtlinie

	<p>möglichkeiten und Handlungsschritten unter besonderer Berücksichtigung von weiblichen Zielgruppen mit erschwerten Rahmenbedingungen für die Erwerbsbeteiligung wie beispielsweise Alleinerziehenden, typischen Brüchen in der Erwerbsbiografie von Frauen sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Erwerbsarbeit wird hierbei in seiner mehrfachen Bedeutung verstanden insbesondere als Grundlage für eine selbstständige Existenzsicherung und armutsfeste Alterssicherung von Frauen wie auch als Möglichkeit für persönliche sowie berufliche Entwicklung.</p> <p>b) Die Kontaktstellen Frau und Beruf ergänzen außerhalb bestehender Rechtsansprüche die Angebote der Arbeitsverwaltung sowie kommunale Eingliederungsleistungen. Sie arbeiten mit der Arbeitsverwaltung, insbesondere den Beauftragten für Chancengleichheit, der Berufsberatung im Erwerbsleben sowie weiteren Akteuren des Arbeitsmarktes zusammen, um den Zugang zu sowie die Initiierung und Koordination von passgenauen Maßnahmen hinsichtlich der gleichberechtigten Erwerbsbeteiligung von Frauen zu unterstützen.</p> <p>c) Neben verschiedenen Beratungsformen wie situativer Beratung, Orientierungsberatung und biografieorientierter Beratung können Gruppenmaßnahmen wie beispielsweise Workshops oder Vernetzungsangebote entsprechend den konkreten Bedürfnissen der Nutzenden und unter Berücksichtigung bestehender Angebote sowie Strukturen konzipiert und überwiegend als geschlossene Maßnahmen umgesetzt werden.</p> <p>2. Vorhaben zur Erhöhung der Arbeitsmarktnähe von Migrantinnen</p> <p>a) Die Vorhaben zielen auf die Erhöhung der Arbeitsmarktnähe von Migrantinnen sowie die Verbesserung der Voraussetzungen für die Aufnahme von weiterführenden Maßnahme oder für die Integration in den ersten Arbeitsmarkt ab. Zielgruppe der Vorhaben sind Frauen mit Migrationserfahrung, deren Zugang zu Erwerbstätigkeit durch migrationsbedingte bzw. durch die Migration mitverursachte Problemlagen wie sprachliche Barrieren, unsicherer Aufenthaltsstatus, fehlende oder nicht anerkannte Ausbildungsabschlüsse, mangelhafte Kenntnisse zu Fragen der Erwerbstätigkeit oder fehlende Kinderbetreuung erst mittel- bis langfristig nach schrittweisem Abbau von Zugangshürden realisiert werden kann.</p>
--	--



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der SMJusDEG -ESF Plus-Richtlinie

	<ul style="list-style-type: none"> b) Die Vorhaben ermöglichen Migrantinnen einen niedrighschwelligem Zugang und stärken die Handlungsfähigkeit der Nutzerinnen entsprechend dem individuellem Bedarf insbesondere durch Mentoring, Unterstützung bei Fragen der Integration in das Gemeinwesen, des Behördenumgangs, der Klärung der Kinderbetreuung oder beruflicher Erstorientierung. Die Vorhaben erfüllen eine Lotsenfunktion unter anderem zu Fragen des Qualifikationserwerbs, der Qualifikationsanerkennung oder der Alphabetisierung. c) Die Vorhaben enthalten sowohl Gruppen- als auch Einzelangebote. Neben Angeboten an einem festen Standort sollen insbesondere im ländlichen Raum mobile und digitale Angebote unterbreitet werden. Im Rahmen der Vorhaben werden schwerpunktmäßig offene Angebote und ergänzend geschlossene Maßnahmen entsprechend dem konkreten Bedarf von Nutzerinnen umgesetzt
<p>Zuwendungsempfänger:</p>	<p>Zuwendungsempfänger sind Träger (natürliche Personen mit Unternehmereigenschaft oder juristische Personen oder Personenvereinigungen), die die unter „Gegenstand der Förderung“ genannten Vorhaben durchführen.</p>
<p>Zuwendungsvoraussetzungen:</p>	<p>Die Zuwendungsempfänger müssen über Genderkompetenz verfügen. Genderkompetenz beinhaltet das Wissen über Geschlechterkonstruktionen und Geschlechterverhältnisse, Erklärungsmodelle für Geschlechterungleichheiten sowie die Wandelbarkeit von Geschlechterrollen und die Fähigkeit, die Bedeutung der Kategorie Geschlecht innerhalb des gegebenen Kontexts (hier Erwerbsarbeit) zu analysieren. Nachzuweisen ist diese Zuwendungsvoraussetzung mit Antragstellung anhand des Vorliegens von mindestens zwei der folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der Projektträger hat einschlägige geschlechtsspezifische bzw. geschlechterreflektierte Vorprojekte erfolgreich durchgeführt. b) Qualifikations- und Fortbildungsnachweise der Projektmitarbeitenden weisen Kenntnisse zu Geschlechterverhältnissen und ihrer Veränderbarkeit nach c) einschlägige fachliche Veröffentlichungen des Trägers liegen vor, beispielsweise als Teile der Vereinssatzung, Veröffentlichungen in Fachzeitschriften oder sonstigen Medien d) Differenzierte, nicht stereotype Darstellung von Genderaspekten im Rahmen der Ist-Stands-Darstellung zum jeweiligen Handlungsfeld in der Vorhabenskonzep-tion

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der SMJusDEG -ESF Plus-Richtlinie

	<p>e) Eine geschlechterreflektierte Projektgestaltung unter Berücksichtigung geschlechtstypischer Lebenslagen wird in der Vorhabenskonzeption dargestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zuwendungen für Vorhaben werden nur bewilligt, wenn die förderfähigen Ausgaben mindestens 50.000,00 EUR pro Jahr betragen. – Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn mit dem Antrag ein fachlich fundiertes Konzept unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben zur Ausgestaltung der Vorhaben gemäß Nummer 2.1 Buchstaben a bis c oder gemäß Nummer 2.2 Buchstaben a bis c eingereicht wird, das eine erfolgreiche Durchführung erwarten lässt.
Zielgruppe/Endbegünstigte	Personen mit dem Geschlechtseintrag weiblich; auch Männer in vergleichbaren Lebenslagen bspw. als alleinerziehende Väter im Fördergegenstand „Kontaktstellen Frau und Beruf“

Auswahl-, Antrags- und Auszahlungsverfahren:

Antrags- und Bewilligungsverfahren	<p>Für die Einreichung von Anträgen auf Gewährung einer Zuwendung werden durch die Bewilligungsstelle Stichtage veröffentlicht. Die Auswahl geeigneter Anträge erfolgt durch die Bewilligungsstelle unter Einbeziehung des für Gleichstellung zuständigen Staatsministeriums und gegebenenfalls weiterer geeigneter Fachstellen wie den Kammern.</p> <p>Nicht bis zum Stichtag eingereichte Anträge werden bei der Auswahl nicht berücksichtigt.</p> <p>Durch die Bewilligungsstelle ist bei der Bewilligung auf eine angemessene regionale Verteilung der Vorhaben zu achten.</p>
Anforderungs- und Auszahlungsverfahren	Die Zuwendung ist in Teilbeträgen bei der Bewilligungsstelle abzurufen und innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung zu verbrauchen.

Art, Umfang und Höhe der Förderung:

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilsfinanzierung.
Förderhöhe:	<ul style="list-style-type: none"> – Es gelten die Vorgaben der Verwaltungsbehörde ESF zur Förderfähigkeit der Ausgaben und Kosten nach Anlage 2 der EU-Rahmenrichtlinie. Diese finden Sie auf der Internetseite der Bewilligungsstelle: Informationen zum ESF - sab.sachsen.de – Gefördert werden bei Kontaktstellen Frau und Beruf bis zu 90,00 % der förderfähigen Ausgaben. Kostenbeiträge der



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der SMJusDEG -ESF Plus-Richtlinie

	<p>Teilnehmenden können als Eigenanteil berücksichtigt werden. Die Vorhaben können mit einer Dauer von bis zu zwei Jahren bewilligt werden. Die Zuwendungen sollen in der Regel den Betrag von 125.000,00 EUR pro Jahr nicht überschreiten. Förderfähig sind Kosten für Eigenpersonal und Fremdpersonal. Alle übrigen förderfähigen Ausgaben und Kosten (Restkosten) werden in Form einer Restkostenpauschale gewährt. Diese beträgt 40,00 %, gemessen an den für Eigen- und Fremdpersonal insgesamt förderfähigen Personalkosten.</p> <ul style="list-style-type: none">– Vorhaben für Migrantinnen nach Nummer 2.2 mit Beginn des Bewilligungszeitraumes im Jahr 2023 werden mit bis zu 95,00 % der förderfähigen Ausgaben gefördert. Vorhaben mit dem Beginn des Bewilligungszeitraumes ab dem 1. Januar 2024 werden mit bis zu 90,00 % der förderfähigen Ausgaben gefördert. Die Vorhaben können mit einer Dauer von bis zu zwei Jahren bewilligt werden. Die Zuwendungen sollen in der Regel den Betrag von 190.000,00 EUR pro Jahr nicht überschreiten. Förderfähig sind Kosten für Eigenpersonal und Fremdpersonal (beispielsweise für Beaufsichtigung von Kindern der Teilnehmenden oder Honorare). Alle übrigen förderfähigen Ausgaben und Kosten (Restkosten) werden in Form einer Restkostenpauschale gewährt. Diese beträgt 35,00 %, gemessen an den für Eigen- und Fremdpersonal insgesamt förderfähigen Personalkosten.– In zu begründenden Ausnahmefällen können Vorhaben mit einem überregionalen Wirkungskreis, insbesondere bei der Bereitstellung ergänzender Angebote in der Region Leipzig von einem Projektstandort in den Regionen Chemnitz oder Dresden mit einer höheren Zuwendungssumme unterstützt werden. Bei Erhöhung der Fördersumme aufgrund eines überregionalen Wirkungsgebietes ist höchstens eine Verdoppelung der maximalen Zuwendungssumme möglich. Der tatsächliche Mehraufwand wird entsprechend der Vorhabenskonzeption durch die Bewilligungsstelle beurteilt.– Personalausgaben werden bei Eigenpersonal als personenbezogene Pauschale je Einsatzstunde oder Einsatzmonat (Kosten je Einheit) ausgereicht. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach dem tatsächlich gezahlten Entgelt laut Lohn-/Gehaltsnachweis oder dem Arbeitsvertrag zuzüglich einer Pauschale für den Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen. Zur Berechnung der Pauschale je Einsatzstunde wird eine Jahresstundenzahl von 1.720 Stunden zugrunde gelegt. Die konkreten Regelungen sind auf der Internetseite der Bewilligungsstelle veröffentlicht (www.sab.sachsen.de).
--	---



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der SMJusDEG -ESF Plus-Richtlinie

Sonstige Regelungen/Besonderheiten:

<p>Methodik</p>	<p>Die Vorhaben enthalten sowohl Gruppen- als auch Einzelangebote. Bei Gruppenangeboten ist auf eine Mindestanzahl von in der Regel mindestens 8 Personen zu Beginn des Angebots zu achten.</p>
<p>Begleitung und Bewertung</p>	<p>Im Rahmen der Förderung wirkt der Zuwendungsempfänger und/ oder die geförderte Person an der Begleitung/Monitoring und Bewertung/ Evaluation auch nach Abschluss des Vorhabens mit. Hierfür werden auch personenbezogene Daten verarbeitet.</p> <p>Nach EU-Recht sind die jeweils zuständigen Verwaltungsbehörden des Freistaates Sachsen verpflichtet, im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. Maßnahmen, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel gibt.</p>
<p>Grundsätze im ESF Plus</p>	<p>Die Förderung ist demografieorientiert. Folgende ESF-Grundsätze müssen erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie Gleichstellung der Geschlechter – Wahrung der Charta der Grundrechte – Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung <p>Entsprechende Ausführungen zu den Grundsätzen sind in der Projektskizze erforderlich.</p> <p>Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF finden Sie auf der Internetseite der Bewilligungsstelle www.sab.sachsen.de.</p>